

**Goethe-Gesellschaft Vest Recklinghausen, Sitz in Marl e.V.
- Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V. –**

Satzung

(beschlossen am 09.06.2010)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Goethe-Gesellschaft Vest Recklinghausen, Sitz in Marl e.V. , - Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V.-.
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 10849 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher Form geführt.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. in ihren satzungsgemäßen Zielen.
- 2) Der Verein widmet sich insbesondere den Werken, dem Wirken und der Bedeutung Goethes für unsere heutige Gesellschaft u. a. durch die Ausrichtung und den Besuch von Vorträgen, Seminaren, Studienreisen und anderen dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen sowie durch Publikationen und Fördermaßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede an den Zielen des Vereins interessierte Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird mit Zahlung des festgesetzten Beitrags wirksam.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist oder sonst in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Dabei wird zwischen Einzelmitgliedern, Ehepaaren und Schülern/Auszubildenden/Studenten unterschieden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief mindestens drei Wochen vorher.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
Entlastung und Wahl des Vorstandes
Wahl von zwei Kassenprüfern
Entscheidung über Satzungsänderungen
Entscheidung über die Auflösung des Vereins
Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen.

- 4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem

Vorsitzenden,
Stellvertreter,
Schriftführer und
Schatzmeister.
- 2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter als Einzelvertreter.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Personen zu Beratern des Vorstands berufen.
- 4) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen bei ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mehrheiten

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10

Vereinsvermögen, Auflösung

- 1) Die Einnahmen des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- 2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug satzungsgemäß begründeter Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an die Goethe – Gesellschaft in Weimar e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Übergangsregelung

- 1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand arbeitet in seiner bisherigen Besetzung bis zur nächsten Neuwahl weiter.